

## **Landtag Brandenburg**

5. Wahlperiode

Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL

### **Änderungsantrag**

**zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten**

**Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)**

Der Hauptausschuss möge im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren folgenden Änderungsantrag ins Plenum des Landtages einbringen:

## **Dachverband der Sorben/Wenden**

Der Paragraph 4a „Sorbische/Wendische Dachverbände“ unter Punkt 7 wird im Absatz (1) geändert. Der Absatz (2) wird gestrichen, so dass Absatz (3) zu Absatz (2) wird.

Im Paragraphen 5 „Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg“ unter Punkt 8 wird „Dachverbände“ durch „Dachverband“ ersetzt.

In allen weiteren von dieser Änderung betroffenen Paragraphen wird das Wort „Dachverbände“ durch „Dachverband“ ersetzt.

### ***Folgende Fassung des § 3 (1) wird vorgeschlagen:***

„§ 4a: Verbände und Vereine der Sorben/Wenden

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landesebene und auf kommunaler Ebene durch einen Dachverband der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.“

### ***Folgende Fassung des § 5 (2) wird vorgeschlagen:***

„§ 5: Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

(2) Der Dachverband nach § 4a organisiert mit Unterstützung des Landtages zeitnah zum Beginn der Wahlperiode eine gemeinsame Wahl der Ratsmitglieder. Bei dieser Wahl verfügen alle bei Wahlen zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Sorben/Wenden über das aktive und passive Wahlrecht. Die Möglichkeit einer Wahl per Brief ist zu gewährleisten. Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie jedem Sorben/Wenden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages beruft die gewählten Mitglieder in ihr Amt. Bis dahin bleibt der vorherige Rat im Amt. Die Wahlordnung erlässt der Landtag nach Anhörung des Rates.“

**In folgenden Paragrafen des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35), wird das Wort „Dachverbände“ durch „Dachverband“ ersetzt:**

Artikel 6, Ziffer 4:

Brandenburgisches Schulgesetz, § 90, Absatz 1, Satz 3:

„die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzen durch „den Dachverband der Sorben/wenden“

Artikel 6, Ziffer 5:

Brandenburgisches Schulgesetz, § 139, Absatz 1, Nummer 8:

„den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzen durch „dem Dachverband der Sorben/Wenden“

**In folgenden Paragrafen des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), wird das Wort „Dachverbände“ durch „Dachverband“ ersetzt:**

Artikel 9, Ziffer 1

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung, § 6, Absatz 3, Nummer 5:

„anerkannte Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzen durch „Dachverband der Sorben/Wenden“

Artikel 9, Ziffer 2

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung, § 15, Absatz 2, Satz 1:

„anerkannte Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzen durch „Dachverband der Sorben/Wenden“

### **Begründung:**

Mit dieser Fassung wird in besonderem Maße der Fachmeinung während der Anhörung im Hauptausschuss des Landtages Brandenburg am 7. November 2012 entsprochen.

Potsdam, den 13. Mai 2013



Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL